

## 131 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

# Bericht

## des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag (58/A) der Abgeordneten Machunze, Dr. Migsch und Genossen auf Novellierung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1958 über die Gewährung von Entschädigungen für durch Kriegseinwirkung oder durch politische Verfolgung erlittene Schäden an Hausrat und an zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen (Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz — KVSG.), BGBl. Nr. 127/1958, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 99/1959.

§ 13 Abs. 1 des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes in der Fassung der Novelle vom 18. März 1959 lautet:

„Ansprüche auf Entschädigung (§§ 5 und 9) erlöschen, wenn sie nicht bis 31. Dezember 1959 bei der Finanzlandesdirektion angemeldet werden, in deren Amtsbereich sich die weggenommene, verlorene oder zerstörte Sache im Zeitpunkt des Schadenseintrittes befunden hat.“

Abs. 3 des § 13 in der geltenden Fassung lautet:

„Ansuchen wegen Gewährung eines Härteausgleichs gemäß § 11 müssen bei sonstigem Ausschluß bis 31. Dezember 1959 bei der Finanzlandesdirektion, in deren Amtsbereich sich die weggenommene, verlorene oder zerstörte Sache im Zeitpunkt des Schadenseintrittes befunden hat, eingebracht werden.“

Die Abgeordneten Machunze, Doktor Migsch, Prinke, Holzfeind, Mitterer, Dr. Broda, Sebinger und Moser haben in der Sitzung des Nationalrates vom 26. November 1959 den Antrag (58/A) einge-

bracht, die in den oben angeführten Bestimmungen vorgesehene Frist vom 31. Dezember 1959 um ein Jahr zu verlängern. Der Antrag wurde dem Finanz- und Budgetausschuß zur Vorberatung zugewiesen.

Die Verlängerung der Frist erweist sich als notwendig, da insbesondere im Auslande lebende Geschädigte bei der Anmeldung ihrer Entschädigungsansprüche nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz in Schwierigkeiten kommen, die mit Ende des heurigen Jahres ablaufende Frist einzuhalten. Es muß der in solchen Fällen lange währende Postlauf und die Tatsache berücksichtigt werden, daß die Betroffenen oft erst in langer Zeit sich die notwendigen Bestätigungen beschaffen können.

Im § 18 Abs. 1 des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes wäre durch Einschaltung des Halbsatzes „die nach dem 31. Dezember 1959 eingelangten Ansuchen sind der Bundesentschädigungskommission jeweils binnen drei Monaten vorzulegen“ die Bestimmung über die Vorlage der Härteansuchen durch die Finanzlandesdirektion an die Bundesentschädigungskommission der Verlängerung der Anmeldefrist anzupassen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Antrag in seiner Sitzung vom 11. Dezember 1959 in Verhandlung gezogen und den vorgeschlagenen Gesetzentwurf in der begedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 11. Dezember 1959

Machunze  
Berichterstatter

Aigner  
Obmann

**Bundesgesetz vom  
mit dem das Kriegs- und Verfolgungssach-  
schädengesetz abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

Das Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz, BGBl. Nr. 127/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 99/1959, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 13 Abs. 1 und 3 hat die Frist statt „31. Dezember 1959“ zu lauten „31. Dezember 1960“.

2. § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Ansuchen wegen Gewährung eines Härteausgleiches gemäß § 11 sind, sofern sie bis 30. Juni 1959 bei der Finanzlandesdirektion einlangen, bis 30. September 1959 der Bundesentschädigungs-

kommission vorzulegen; bis 31. Dezember 1959 eingelangte Ansuchen sind der Bundesentschädigungskommission bis 31. März 1960 vorzulegen; die nach dem 31. Dezember 1959 eingelangten Ansuchen sind der Bundesentschädigungskommission jeweils binnen drei Monaten vorzulegen. Dabei hat die Finanzlandesdirektion die Ansuchen tunlichst nach dem Grad der wirtschaftlichen Not und nach den persönlichen Verhältnissen der Geschädigten in Gruppen zusammenzufassen.“

**Artikel II.**

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 31. Dezember 1959 in Kraft.

**Artikel III.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.